

NIEDERSCHRIFT



über die 20. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am Mittwoch, 17.04.2024,
DGH Besse, Friedhofstraße 15, Edermünde-Besse

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr

Mitgliederzahl: 11
davon anwesend: 10

stimmberechtigte Mitglieder anwesend:

Klitsch, Anita	SPD	
Nitzbon, Marc	SPD	
Nuhn, Klaus	SPD	vertritt Wicke, Armin (SPD)
Wolfram, Arne	SPD	
Uloth, Andreas	CDU	
Schmitt, Alexander	CDU	
Brede, Tristan	GRÜNE	vertritt Pies, Stefanie (GRÜNE)
Steyer, Oliver	GRÜNE	
Valentin, Mark	BLE	
Klitsch, Marcel	SPD	

entschuldigt fehlend:

Pies, Stefanie	GRÜNE
Schmidt, Marc	FWG
Wicke, Armin	SPD

vom Gemeindevorstand anwesend:

Petrich, Thomas
Dickel, Klaus

Schriftführer/-in:

Blum, Harald

außerdem anwesend:

Prast, Jessica	Mitarbeiterin der Verwaltung	zu TOP 1 und 2
Sieche, Volker	Gemeindebrandinspektor	zu TOP 1 und 2
Haastert, Alexandra	EAM Energiewendepartner GmbH	zu TOP 8
März, Christian	EAM Energiewendepartner GmbH	zu TOP 8
Ringlebe, Stefan	EAM Netz GmbH	

Sitzungsverlauf

Die Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses durch den Vorsitzenden Marcel Klitsch, gemäß § 53 HGO erfolgt ohne Einwände.

Tagesordnungspunkt 1

[VL-91/2024 1. Ergänzung](#)

Beschaffung Mittleres Löschfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Edermünde

Beschluss:

Zur Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges mit Kosten von 430.000,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Edermünde, Ortsteilwehr Haldorf wird die Anpassung der Finanzierung im Haushaltsjahr 2024 wie folgt beschlossen:

- Die im Haushalt vorgesehene Verpflichtungsermächtigung von 250.000,00 € im Jahr 2026 wird auf das Jahr 2025 vorgezogen und auf 390.000,00 € erhöht.
- Im Finanzierungsplan 2025 ist der Landeszuschuss in Höhe von 55.000,00 € in der Einnahme einzuplanen und darzustellen.
- Die im Haushalt 2024 vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,00 € bleiben unverändert.

Die Veränderungen sind mit dem Nachtragshaushalt 2024 darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 2

[VL-99/2024](#)

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edermünde

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin beantragt, über folgende Bestandteile des Satzungsentwurfes wie folgt zu ändern und darüber separat abzustimmen:

Abstimmungsergebnis über die Anpassung der Nummerierung an die Mustersatzung des HSGB:

1 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Abstimmungsergebnis über Aufnahme Freiheitlich demokratische Grundordnung in § 5:

3 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Abstimmungsergebnis über die schriftliche Dokumentierung mündlicher Ermahnungen; § 8 (1) a:

1 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Abstimmungsergebnis die Änderung der Überschrift des § 9 in Ehren- und Altersabteilung:

2 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Abstimmungsergebnis über die Übernahme des § 11 (3) in § 10 zur Einführung einer Jugendordnung:

1 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Abstimmungsergebnis über die Veröffentlichung der Einladung zur Jahreshauptversammlung im Chattengau-Kurier; § 16 Abs. 3:

3 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Beschluss der dem Protokoll als Anlage beigefügten Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edermünde.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 3

[VL-97/2024](#)

**Beratung und Beschlussfassung
über die Haus- und Badeordnung für das Freischwimmbad Edermünde**

Beschluss:

Beschluss der dem Protokoll als Anlage beigefügten Haus- und Badeordnung für das Freischwimmbad Edermünde.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 4

[VL-77/2024](#)

Auflösung des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder-Kreis zum 31.12.2024

Beschluss:

Der Gemeindevorstand Edermünde empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

1. die Auflösung des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder aufgrund
 - a. des Wegfalls der Aufgabe gemäß § 3 der Verbandssatzung sowie
 - b. der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 und des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands für die Weiterleitung der Konzessionsabgabe und nimmt die dem Protokoll als Anlage beigefügten Ausführungen zur Kenntnis.
2. den Beitritt der Gemeinde Edermünde zum bestehenden Konzessionsvertrag mit der EAM Netz GmbH.

3. die Zuführung der vorhandenen Reste der Verwaltungspauschale in den Haushalt des Schwalm-Eder-Kreises, nach Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung aller finanziellen Verpflichtungen.
4. Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, in der Verbandsversammlung am 26.06.2024 einer entsprechenden Beschlussvorlage zur Auflösung des Gasversorgungszweckverbandes zum 31.12.2024 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 5

[VL-299/2023 1. Ergänzung](#)

**Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Schützenhauses,
Fehrenbergweg 2, 34295 Edermünde als Gemeinschaftsunterkunft
für Flüchtlinge durch den Schwalm-Eder-Kreis**

Aus zeitlichen Gründen kann der Tagesordnungspunkt nicht mehr behandelt werden.

Tagesordnungspunkt 6

[VL-1/2024 3. Ergänzung](#)

**Verlegung einer Entwässerungsleitung des Betriebes Plukon, Gudensberg,
durch Edermünder Gemarkung
hier: Gestattungsvertrag**

Aus zeitlichen Gründen kann der Tagesordnungspunkt nicht mehr behandelt werden.

Tagesordnungspunkt 7

Unterrichtungen

- keine Unterrichtungen -

Tagesordnungspunkt 8

[VL-193/2023 1. Ergänzung](#)

Beteiligung und Kooperation an der EAM EnergiewendePartner GmbH

Frau Haastert und Herr März stellen die Aufgaben und Funktion der EAM Energiewendepartner GmbH sowie das Beteiligungs- und Kooperationsmodell anhand der dem Protokoll als Anlage beigefügten Präsentation dar.

Edermünde, 18.04.2024

gez. Marcel Klitsch
Ausschussvorsitzender

gez. Harald Blum
Schriftführer

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edermünde

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am [REDACTED] folgende

Kommentiert [KF1]: Anpassung der Präambel an die aktuelle Rechtslage

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 1 - Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edermünde ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Edermünde".
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles
 - Besse,
 - Grifte,
 - Haldorf und
 - Holzhausen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edermünde steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 2 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen **Vorkommnissen** im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

Kommentiert [KF2]: Ergänzung gem. Mustersatzung und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung

§ 3 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Edermünde gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB,
 - bb.) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB,
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB,
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

Kommentiert [KF3]: Ergänzung gem. Mustersatzung. Wichtig für die Beantragung und Erlangung relevanter Einsatzbereitschaften (z. B. Fahrer!)

Kommentiert [KF4]: Ergänzung gem. Mustersatzung. Die dort aufgeführten Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss (vgl. § 8)

§ 5 - Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Edermünde haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Edermünde und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt **oder überwiegend wohnt**, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Kommentiert [KF5]: Ergänzung gem. Mustersatzung

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit **oder der persönlichen Eignung** kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes **oder des polizeilichen Führungszeugnisses** verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, **Rasse ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht**, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) **Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.**

Kommentiert [KF6]: Ergänzung der Anforderungen für den Feuerwehrdienst um das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung (geht aus § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG hervor), gemäß Mustersatzung HSGB. Bei Zweifeln an der charakterlichen Eignung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses vorgesehen (vgl. hierzu auch die aktuelle Rechtsprechung des VGH Kassel vom 29.06.2009)

Kommentiert [KF7]: Konkretisierung der persönlichen Eignung gem. Mustersatzung HSGB und aktuellem Sprachgebrauch

Kommentiert [KF8]: Neu eingefügt gem. Mustersatzung. Eröffnet die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat u. a. Apell-Charakter an die Einsatzkräfte.

Kommentiert [KF9]: Folgerichtige Ergänzung der Aufzählung gem. § 4 der Satzung

Kommentiert [KF10]: Streichung gem. Mustersatzung HSGB. Es ist selbstredend, das mit dem Tod der Einsatzkraft die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedschaft ist insoweit ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertrag- oder vererbbar ist.

§ 6 – Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss,
 - der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung**
 - dem Tod.**
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/ oder bei angesetzten Übungen, **mehrfache schriftliche Verweise (mind. drei) gem. § 8 Abs. 1b**, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung **sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.**

Kommentiert [KF11]: Konkretisierung von Ausschlussgründen gem. Mustersatzung HSGB. Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen.

Kommentiert [KF12]: Ebenfalls neu ist als Ausschlussgrund die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 – 306 c StGB aufgenommen worden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen **Dienstveranstaltungen** teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer Satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 4 **gelten** nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- a) eine **mündliche** Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)**
- d) befristeter Ausschluss (6 Monate bis 3 Jahre)**

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehführerausschusses unter vier Augen ausgesprochen werden. Vor dem Verweis ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 8 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem/der Betroffenen auszuhändigen.

§ 9 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder **oder vorübergehender** Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehführer/der Wehführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - ~~c) durch Tod.~~

Kommentiert [KF13]: § 7 Abs. 2 c wurde insoweit geändert, dass hier eine Anpassung an den geänderten Gesetzestext (§ 11 Abs. 2 und 3 HBKG) erfolgte. Hier wird nunmehr einheitlich von Dienstveranstaltungen gesprochen.

Kommentiert [KF14]: Neu aufgenommen wurde die Regelung in Abs. 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 – 14 HBKG genannten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen. **Sinnvollerweise sollte zusätzlich zu der Satzungsregelung eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden (DSGVO!).**

Kommentiert [KF15]: Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Auf der bereits zitierten Rechtsprechung zum Ausschluss aus der Feuerwehr kann insofern verwiesen werden.

Kommentiert [KF16]: Neu aufgenommen wurde zum einen eine Suspendierung bis zu max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahre.

Kommentiert [KF17]: Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus ak... [1]

Kommentiert [KF18]: Neben der dauernden Dienstunfähigkeit soll auch die vorübergehende Dienstunfähigkeit einen Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen.

Kommentiert [KF19]: Vgl. Kommentar zu § 6 Abs. 1 Buchst. e)

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. in dessen Auftrag des Gemeindebrandinspektors längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 2 Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.

Kommentiert [KF20]: Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hess. Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt.

§ 10 - Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde führt den Namen "Jugendfeuerwehr Edermünde" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Edermünde ist der eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend, ebenso § 6 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Im Rahmen der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes (vgl. § 17 Abs. 4) sollen Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Edermünde berücksichtigt werden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrwart) bedient. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

Kommentiert [KF21]: Aufgrund der Verweisung in § 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass der Magistrat/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor über die Aufnahme entscheidet, was nunmehr auch für die Verlängerung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr bis max. zum 21. Lebensjahr gilt. Hintergrund der Verlängerungsmöglichkeit ist zum einen die Erleichterung des Übertritts in die Einsatzabteilung. Hierbei soll es sich um Einzelfälle handeln, die auf individuelle Verhältnisse der Betroffenen abstellen. Die Höchstgrenze von 21 Jahren orientiert sich hierbei an die Altersgrenze des Jugendstrafrechts

Kommentiert [KF22]: Vorschlag der Verwaltung als Alternative zur Einführung einer Jugendordnung. Diese wäre neu zu fassen und durch den Gemeindevorstand zu beschließen. Hier wäre eine gesonderte Wahlversammlung für die Jugendlichen vorzusehen und die dort erfolgte Wahl im Anschl. ... [2]

§ 11 – Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde führt den Namen „Kindergruppe Edermünde“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe Edermünde ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der vom Gemeindevorstand der Edermünde beschlossenen Richtlinie für die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Edermünde.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

Kommentiert [KF23]: Also Ehrenbeamte analog GBl und Wehrführer

Kommentiert [KF24]: Begründung: besondere Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern. Hinweis: Führungszeugnis wird dem Brandschutzsachbearbeiter der Verwaltung vorgelegt – das wird in ... [3]

Kommentiert [KF25]: Regelung analog der Jugendfeuerwehr

Kommentiert [KF26]: Also Ehrenbeamte analog GBl und Wehrführer

Kommentiert [KF27]: Begründung: besondere Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern. Hinweis: Führungszeugnis wird dem Brandschutzsachbearbeiter der Verwaltung vorgelegt – das wird in ... [4]

§ 12 – Gemeindebrandinspektor, erster und weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, erster und weiterer stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edermünde ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edermünde (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edermünde angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann ~~und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat~~. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Edermünde haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Edermünde ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edermünde und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der Wehrführer und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.

Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Edermünde ernannt.

- (6a) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres **bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres** sind der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden **und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen**.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

Kommentiert [KF28]: Die Absätze 4 und 7 regeln, dass entsprechend der Mustersatzung auch Personen nach Vollendung des 60. LJ Führungsfunktionen wahrnehmen können. Die bisherige Altersgrenze von 55 Jahren entfällt. Beachten: Bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist der GBl und ggf. Stellvertretungen zwingend zu verabschieden. Hier kann es im Einzelfall vorkommen, dass die Wahlzeit von 5 Jahren (vgl. § 17) nicht ausgeschöpft wird.

Kommentiert [KF29]: Vorschlag der Verwaltung, die Führungspositionen auf mehrere Personen aufzuteilen, damit hier eine Entlastung der Personen erfolgen kann. Sh. auch Abs. 9 a hinsichtlich der Wehrführung.

Kommentiert [KF30]: Es wird gem. Mustersatzung geregelt, dass auch Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Allerdings sind die Personen zwingend bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu verabschieden.

- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend

- (10) Für den Wehrführer und die Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 – Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edermünde jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, den stellvertretenden Wehrführern sowie aus Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Ortsteils und dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift in Beschlussform zu fertigen.

§ 14 - Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertreter sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Edermünde sowie aus dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edermünde zu koordinieren. **Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und sein Vertreter / seine Vertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.**
- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, **die nicht öffentlich stattfinden.** Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Kommentiert [KF31]: Ergänzung analog der Musteratzung. Die Regelung wurde auf Anregung aus der Praxis aufgenommen.

§ 15 – Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortseilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. § 16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 16 – Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edermünde statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung **schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen.** Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) **Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.**

Kommentiert [KF32]: Anpassung an die Mustersatzung. Bisher war ausschließlich eine öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblättern vorgesehen.

Kommentiert [KF33]: Diese Regelung wurde neu hinzugefügt (Mustersatzung)

§ 17 - Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher **schriftlich oder elektronisch durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Edermünde** zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde Edermünde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. **§ 16 Abs. 3 S. 2 und 3 gilt entsprechend.** Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

Kommentiert [KF34]: Aufgrund der Änderungen hinsichtlich der Wählbarkeit ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahre im Einzelfall zu modifizieren.

Kommentiert [KF35]: Sh auch Kommentar zu § 16 Abs. 3

§ 18 – Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edermünde vom 11.09.2012 außer Kraft.

ausgefertigt:

Edermünde, _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

(Siegel)

Thomas Petrich
- Bürgermeister -

ENTWURF

Seite 4: [1] Kommentiert [KF17] Karin Freitag 31.05.2023 13:08:00

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab. Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen. 8 Stand: 23.05.2019 Die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen in § 8 Abs. 1 stellt sowohl eine Konkretisierung dar, hat aber auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.

Seite 5: [2] Kommentiert [KF22] Karin Freitag 25.03.2024 11:55:00

Vorschlag der Verwaltung als Alternative zur Einführung einer Jugendordnung. Diese wäre neu zu fassen und durch den Gemeindevorstand zu beschließen. Hier wäre eine gesonderte Wahlversammlung für die Jugendlichen vorzusehen und die dort erfolgte Wahl im Anschluss durch die JHV der Feuerwehr zu bestätigen. Dieses Vorgehen wäre mit einem höheren Mehraufwand verbunden.

Seite 5: [3] Kommentiert [KF24] Karin Freitag 31.05.2023 13:25:00

Begründung: besondere Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern.
Hinweis: Führungszeugnis wird dem Brandschutzsachbearbeiter der Verwaltung vorgelegt – das wird in Edermünde auch schon so gehandhabt

Seite 5: [4] Kommentiert [KF27] Karin Freitag 31.05.2023 13:25:00

Begründung: besondere Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern.
Hinweis: Führungszeugnis wird dem Brandschutzsachbearbeiter der Verwaltung vorgelegt – das wird in Edermünde auch schon so gehandhabt

HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DAS FREISCHWIMMBAD EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am [REDACTED] folgende Haus- und Badeordnung für das Freischwimmbad Edermünde beschlossen:

§ 1 - Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freischwimmbad.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Sport- und Spielgeräte, Wasserrutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personal oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde erlaubt.

§ 3 Zutrittsgewährung

(1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Bad sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(4) Der Zutritt ist u. a. folgenden Personen nicht gestattet:

- die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen - ausgenommen hiervon sind Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden),
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeähnlichen Zwecken nutzen wollen.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Nutzung des Bades nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson möglich. Dieser obliegt die unbegrenzte Aufsichtspflicht über die Kinder.

(5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird vom Gemeindevorstand besonders geregelt.

(6) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen sowie Riegenübungen im Freischwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Personals oder weiterer Beauftragter gestattet.

(7) Bei Auslastung des Freibades kann das Personal oder weitere Beauftragte den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Inhaber von Dauerkarten haben in diesen Fällen keinen besonderen Anspruch auf Zutritt zum Bad.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Beginn und die Beendigung der Badesaison sowie die täglichen Badezeiten werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde jeweils festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Becken sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt des Freischwimmbads vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch geahndet.

(4) Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten hat der Badegast das Freischwimmbad zu verlassen.

§ 5 Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührenordnung festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Einzelkarten und in Form von Fünfeckerkarten gelöste Badekarten gelten jeweils nur zum einmaligen Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Saisondauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung.

(2) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal bzw. den Beauftragten der Gemeinde Edermünde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

§ 6 Garderobenabgabe und Benutzung der Schließfächer

(1) Die Garderobe kann im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den zur Verfügung stehenden Schließfächern untergebracht werden. Der Preis für die Benutzung der Schließfächer ist im Eintrittspreis enthalten. Die Benutzung der Schließfächer erfolgt gegen Pfand.

(2) Der Schlüssel des Schließfaches ist sorgfältig aufzubewahren. Hat ein Badegast seinen Schließfachschlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. In Zweifelsfällen muss der Badegast bis zur Beendigung der Badezeit warten.

(3) Die Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 7 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Badegäste haben sich vor jedem Betreten der Badebecken zu duschen und eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. In den Badebecken ist der Gebrauch von Seifen und anderen Körperreinigungsmitteln verboten.

(3) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtung ist unverzüglich dem Personal bzw. den weiteren Beauftragten anzuzeigen.

(4) Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Dafür bereit gestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(5) Es ist besonders nicht gestattet:

- a) Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt,
- b) das Betreten des Beckenumgangs in Schuhen, (ausgenommen Badeschuhe)
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und ähnlichen Gegenständen,

- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen vom Beckenrand (ausgenommen Startblockseite) und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- j) das Baden nach erfolgtem Alkoholgenuss,
- k) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

§ 8 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens

(1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und durch eine Trennleine abgegrenzten Beckenteil benutzen.

(2) Das Planschbecken ist den kleinen Kindern vorbehalten.

(3) Jede Verunreinigung des Badewassers in den einzelnen Becken, insbesondere die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln ist untersagt.

(4) Während der allgemeinen Badezeit sind alle Ballspiele jeglicher Art nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

(5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(7) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 9 Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Schwimmbads ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss farbecht sein und aus nicht saugenden Materialien bestehen.

(2) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Es sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 10 Betriebshaftung

(1) Die Badegäste nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber und sein Personal haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei Verlust der Eintrittskarte, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Gebührensatzung aufgeführt.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht darf nur durch geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation und mit Zustimmung der Gemeinde Edermünde ~~von den Schwimmmeistern~~ erteilt werden.

Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer während der Unterrichtszeit ausgeübt wird.

§ 13 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, ist dies rechtzeitig bekanntzumachen.

§ 14 Verkauf von Ware

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jeder geschäftlichen Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Edermünde.

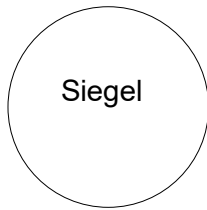
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung der Gemeinde Edermünde vom 24.05.1974 in der Fassung vom 24.09.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Petrich -
Bürgermeister

Gasversorgungszweckverband SCHWALM-EDER



GVZ Schwalm-Eder · Postfach 12 62 · 34568 Homberg (Efze)

An die

Mitglieder des Vorstands des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder

Mitglieder der Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder

Verbandsmitglieder des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder

Dienststelle
Telefon
Telefax

Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)
05681 775-1543
05681 775-1515

Auskunft erteilt

Frau Baumunk
Geschäftsführung
05681 775-1543

Telefon
e-Mail

Sabine.Baumunk@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Bk

18. März 2024

Auflösung des Gasversorgungszweckverbandes zum 31.12.2024

hier: Legitimierung der Vertreter für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden Energiekrisen in den 1970er Jahren führten zu einem starken Ölpreisanstieg, der als Ölpreiskrise in die Geschichte einging. Das relativ billige und verfügbare Erdgas wurde in dieser Zeit in Deutschland immer mehr zu einer tragenden Säule der Stromwirtschaft und der Energieversorgung insgesamt. 1972 wurde im ehemaligen Kreis Ziegenhain mit den Städten Neukirchen (Knüll) und Schwalmstadt sowie den Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Oberaula, Schrecksbach und Willingshausen ein Gasversorgungszweckverband gegründet. Ziel der Gründung war, für die Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche Gasversorgung zu ermöglichen und zu fördern.

Nach dem Beitritt der Städte Borken (Hessen), Gudensberg und Schwarzenborn sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Jesberg, Körle, Knüllwald, Malsfeld, Neuental, Ottrau und Wabern und dem Schwalm-Eder-Kreis im September 1976, wurde der Aufgabenbereich auf das gesamte Kreisgebiet ausgedehnt. 1977 erklärten die Städte Melsungen und Spangenberg sowie die Gemeinde Morschen ihren Beitritt zum Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder-Kreis. 2008 kam noch die Stadt Felsberg hinzu.

Bis heute sind die Stadt Schwarzenborn sowie die Gemeinden Gilserberg, Jesberg, Oberaula, Ottrau und Schrecksbach nicht an das Gasnetz der EAM (früher E.ON Mitte AG) angeschlossen.

Besuche und Anrufe
Montag bis Donnerstag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Freitag

Bankverbindungen
KSK Schwalm-Eder

BLZ 520 521 54 • Konto-Nr. 180 033 672

Als Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine sind die Gaslieferungen aus Russland komplett ausgefallen. Die Gesetzgebung der EU und des Bundes zur Energieeinsparung und Energieeffizienz führen dazu, dass das Gasgeschäft und damit der Netzausbau zum Erliegen kommen. Die Aufgabe / der Zweck für die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Kommunen durch den Zweckverband kann nicht mehr erfüllt werden.

Der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Wirtschafts- und Haushaltsführung eines Zweckverbandes bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die gemäß den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zu erledigen sind, sind nicht mehr zu rechtfertigen, wenn es keine Möglichkeit mehr gibt, den Satzungszweck zu erfüllen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass die Konzession von Gasbezügen der Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz unterliegt. So entstehen dem Gasversorgungszweckverband ab dem 01.01.2025 hierfür bedeutsame Buchungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wofür u. U. die Hinzuziehung eines Steuerberaters benötigt wird.

Dies alles hat zu der Überlegung geführt, den Gasversorgungszweckverband als übergeordneten Verwaltungsapparat zum 31.12.2024 aufzulösen. Gleiche Bestrebungen gibt es auch für die Gasversorgungszweckverbände in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und Kassel.

Der aktuelle Konzessionsvertrag mit der EAM Netz GmbH hat noch eine Laufzeit bis zum 23.11.2032. Dort ist geregelt, dass die Auflösung des Zweckverbandes keinen wichtigen Grund zur Kündigung darstellt und bei einer Verbandsauflösung die Fortsetzung des Konzessionsvertrages mit den einzelnen Kommunen erfolgt. Die EAM Netz GmbH hat zugesagt, dass die vertraglichen Rechte und Pflichten durch bilaterale Vereinbarungen auf die Kommunen übergehen. Einen Überblick darüber hatten wir Ihnen bzw. Ihren Vertretern in der Verbandsversammlung bereits im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 04.10.2023 in Kassel gegeben. Die Versorgung von Bestandskunden ist weiterhin sichergestellt.

Die Auszahlung der Konzessionsabgabe würde nach Auflösung des Zweckverbandes direkt von der EAM Netz GmbH an die jeweilige Kommune erfolgen. Die Zwischenschaltung des Gasversorgungszweckverbandes bei der Zahlungsabwicklung entfiel also. Für die Zeit nach 2032 verhandeln die Kommunen die Konzession für Gas eigenständig, analog ihrer bisherigen Verfahrensweise für Strom.

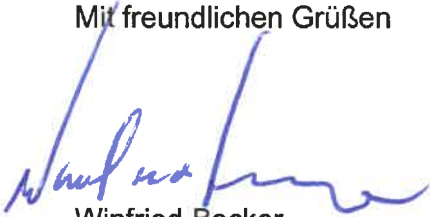
Der Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder-Kreis hat seit seiner Gründung in 1976 keine Verbandsumlage erhoben, keine Kassenkredite in Anspruch genommen und keine Darlehen aufgenommen. Deshalb sind bei einer Auflösung des Zweckverbandes kein Vermögen und keine Schulden aufzuschlüsseln. Die auf den Konten des Zweckverbandes vorhandenen finanziellen Mittel bestehen aus den nicht vollständig verausgabten Verwaltungspauschalen. Die Verwaltungspauschale erhält der Zweckverband für die Leistungen, die auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der EAM Netz GmbH erbracht werden. Nach Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung aller finanziellen Verpflichtungen werden die Reste der Verwaltungspauschale dem Haushalt des Schwalm-Eder-Kreises zugeführt.

Über die Auflösung des Gasversorgungszweckverbandes hat gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 der Satzung die Verbandsversammlung zu beschließen. § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) bestimmt für den Beschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln. Am 09.11.2023 hat die Verbandsversammlung bereits einstimmig beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2024 vorzubereiten.

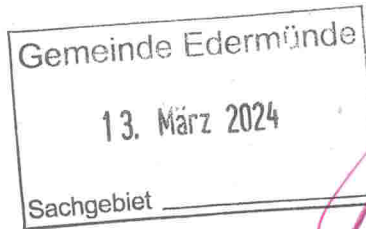
Dementsprechend möchte ich Sie heute bitten, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um Ihrer Vertreterin / Ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung die Legitimation für eine Abstimmung über die Auflösung des Gasversorgungszweckverbandes zu erteilen.

Die Verbandsversammlung, in der der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes gefasst werden soll, ist für Mittwoch, 26. Juni 2024, terminiert.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Becker
Landrat und Verbandsvorsitzender



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde
Brückenhofstraße 4

34295 Edermünde-Holzhausen

Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33
Dokument-Nr. 2024/340485
Bearbeiter Otto Wilhelm Vicum
Durchwahl 0561 106-4550
Fax 0611 327 640 914
E-Mail OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 08.03.2024

Vorhaben der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg - Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in die Eder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Plukon Gudensberg GmbH beabsichtigt, gereinigtes gewerbliches Abwasser in der Zukunft nicht mehr in den Goldbach, sondern in die Eder einzuleiten. Dies ist wasserwirtschaftlich geboten: Eine Einleitung in den Goldbach wird zukünftig aufgrund gestiegener Anforderungen an den Parameter Chlorid im Goldbach, hervorgehend aus den Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), nicht mehr möglich sein. Eine Einleitung in die Eder begegnet hingegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keinen Bedenken. Im Gegenteil beabsichtigt die Plukon Gudensberg GmbH ausweislich ihres Antrags, die Mindestwerte an eine Einleitung in die Eder teils erheblich zu unterschreiten.

Für eine Einleitung an der beabsichtigten Stelle bedarf es grundsätzlich Ihrer Zustimmung. Diese haben Sie trotz der beantragten, unbedenklichen Werte und einer aufwändigen Verlegung der Einleitsstelle flussabwärts hinter die „Riesenschaukel“ im Mündungsbereich des Sommerbachs in die Eder versagt. Nach hiesiger Kenntnis werden Sie in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22. April 2024 neuerlich Gelegenheit haben, über das Vorhaben zu beraten. Sollte es hierbei nicht zu einer Zustimmung kommen, werde ich Ihre Weigerung als endgültig ansehen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Es ist beabsichtigt, in diesem Falle die zwangsweise Duldung der Errichtung, Durchleitung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen gemäß § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzuordnen.

Nach vorläufiger Einschätzung ist dies im Falle Ihrer dauerhaften Weigerung im Sinne der Norm zur Abwasserbeseitigung erforderlich. Denn andere Varianten, nach denen die Abwasserbeseitigung im vorliegenden Fall erfolgen könnte, sind nicht ersichtlich oder nur mit ganz erheblichem Mehraufwand durchführbar. Damit wäre auch der zu erwartende Nutzen des Vorhabens im Sinne der vorzunehmenden Abwägung der §§ 93 Satz 2, 92 Satz 2 WHG erheblich größer als Ihr Nachteil. Hierbei wäre auch zu berücksichtigen, dass die Betreiberin ihre Planungen vorliegend bereits an Ihren Interessen orientiert und angepasst hat, um den entstehenden Nachteil gerade niedrig zu halten.

Ich weise darauf hin, dass eine Verpflichtung nach § 93 WHG in Ansehung des zeitlichen Rahmens mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen werden könnte, womit eine mögliche Klage Ihrerseits keine aufschiebende Wirkung entfalten würde. Eine Duldungsverfügung würde im Übrigen die Tür öffnen für die Anwendung der allgemeinen Regeln des Verwaltungsvollstreckungsrechts. Hierunter fallen u. a. auch Zwangsmittel der §§ 74 ff. Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG).

Bitte teilen Sie mir das Ergebnis aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22. April 2024 mit. Den Eingang Ihrer Rückmeldung habe ich mir für den 24. April 2024 vorgemerkt. Danach werde ich aufgrund der Aktenlage entscheiden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Vicum)

EAM Energiewendepartner

Edermünde, 17.04.2024



EAM
Energiewende
Partner

Edermünde hat eine Menge Klimaschutzmaßnahmen im Aktionsplan beschrieben...

- › Optimierung Straßenbeleuchtung
- › Ausbau Ladeinfrastruktur
- › Photovoltaikanalagen
- › Sanierungskonzepte für kommunale Liegenschaften
- › Informationskampagnen



Maßnahmen investiv– Übersicht Klimaschutz

3. Energetische Sanierung Schwimmbad Holzhausen
4. Energetische Sanierung Rathaus (Holzhausen)
5. Energetische Sanierung Bilsteinhalle (Mehrzweckhalle Besse)
6. Energetische Sanierung Sportlerheim (Besse)
7. Umstellung Innenbeleuchtung (LED)
8. Erstellung eines Straßenleuchtenkatasters
9. Umstellung Straßenbeleuchtung (LED)
10. Aufwertung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
11. E-Mobilität – Gemeindeeigener Fuhrpark und Bürgerbus
12. E-Mobilität – Ladeinfrastruktur
13. Ausbau Radwegenetz

...für die wir praktische Lösungen weiterdenken,
planen und umsetzen können!

EAM als EnergiewendePartner der Kommunalen Familie

› Kommunen und Landkreise:

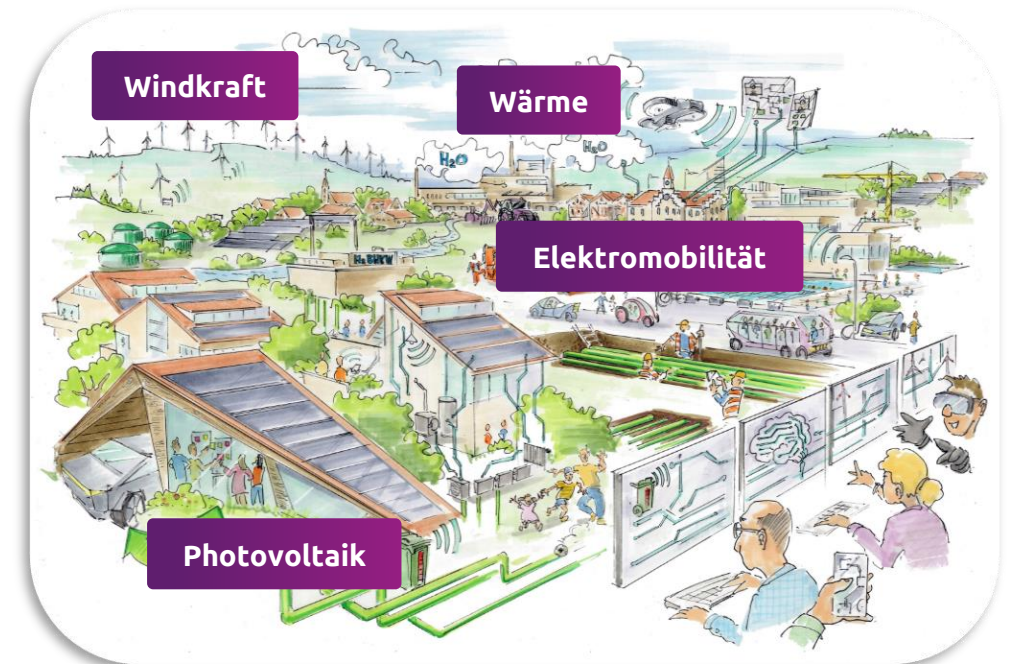
- › Tragende Rolle als Planungsträger, Regulierer, Versorger
- › Vorbildfunktion

› EAM:

- › Kommunaler Energieversorger mit Expertise und Erfahrung

› EnergiewendePartnerschaft:

- › Gemeinsame Nutzung von Synergien
- › Gemeinsame Umsetzung von Lösungen im Bereich Strom, Wärme & Mobilität



Wer macht beim EWP mit?



23 Gesellschafter

- Borken (Hessen)
- Breidenbach
- Dassel
- Dillenburg
- Hardegsen
- Hess. Lichtenau
- Jesberg
- Kirchhain
- Lahn-Dill-Kreis
- Kreis Höxter
- Neustadt (Hessen)
- Niederaula
- Nörten-Hardenberg
- uvm...

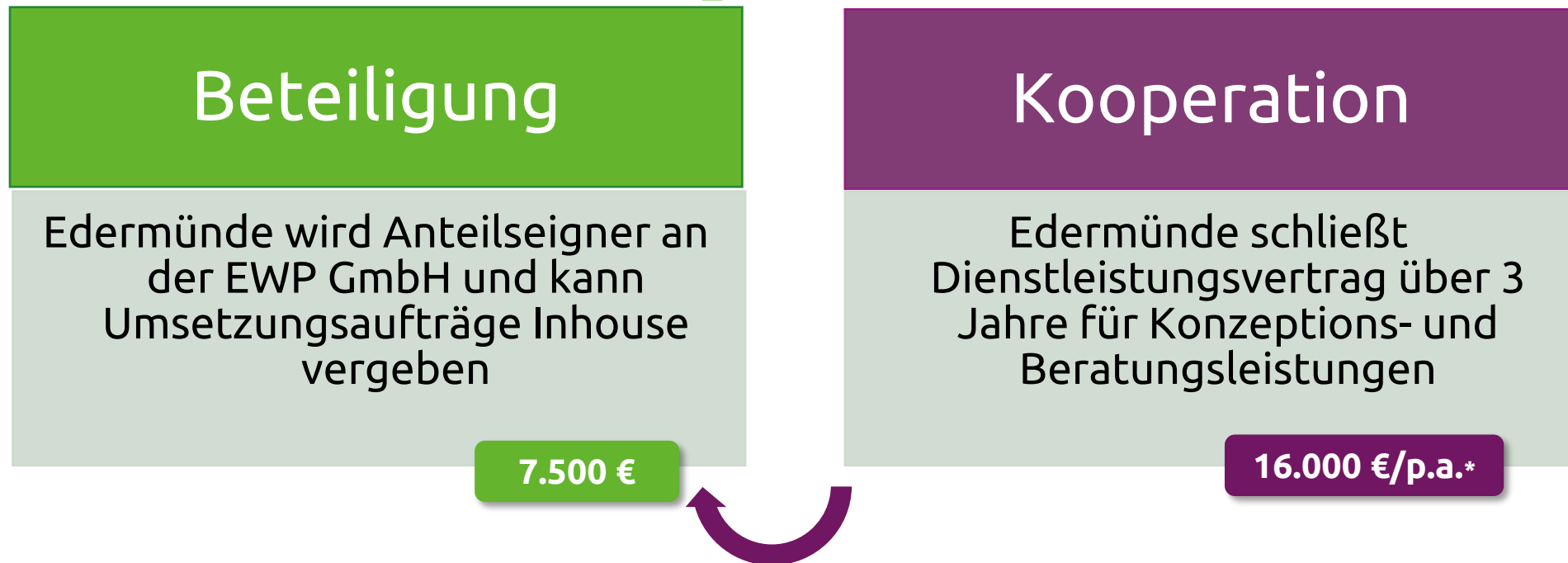


im Gespräch mit

- Adelebsen
- Biedenkopf
- Bodenfelde
- Borgentreich
- Gelnhausen
- Gleichen
- Heringen
- Hofgeismar
- Philippsthal
- Melsungen
- Schrecksbach
- Schwalmstadt
- Weilmünster
- uvm...



Leistungen- Beitreten und Partnerschaft eingehen



Was bekommen Sie für Ihr Geld?

Beteiligung

- Einmaliger Anteilserwerb ermöglicht ausschreibungsfreie Vergabe von Aufträgen an EAM (z.B. Erstellung komm. Wärmeplan, Erwerb einer PV-Anlage, Konzeption PV-Wärme-Lösung Rathaus, Leuchtmittelkauf Straßenbeleuchtung) an EAM

Kooperation (mind. 3 Jahre)

- Beratungs-, Steuerungs-, und Planungsleistungen zum Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt auf Energie im Umfang von 18 Beratertagen p.a.
 - erste 18 Monate:
 - Erstellung CO2-Bilanz und Vergleich mit Bundesdaten
 - Erstellung Liegenschaftsliste mit Verbrauchsdaten komm. Liegenschaften und Benchmark
 - Praktische Potenzialprüfung und technische Vorplanung von Lösungen teilweise mit Kostenschätzungen/Angeboten im Bereich der Ladesäulen, Freiflächen, Aufdachanlagen, Straßenbeleuchtung, Wärmeerzeugung in komm. Liegenschaften und Gebieten der Gemeinde
 - Erstellung Maßnahmen zur Bürgerförderung, -Energiebildung
 - Gemeinsame Bewertung und Priorisierung der Arbeitsergebnisse
 - Verschriftlichung aller zuvor genannten Punkte im Energiewendekonzept
 - Vorstellung der Maßnahmen in Gremien mit dem Ziel der Umsetzungsfreigabe
 - nächste 18 Monate:
 - Erstellung Maßnahmenliste und Nachhalten, regelmäßige Abstimmung der nächsten Schritte je Maßnahme mit Ihnen Steuerung der Umsetzungsleistungen (weitere Konzeption, Angebotslegung, Vermittlung Partner, Kosteneinholung Leistungen Dritter, Fördermittelantragsstellung, Organisation von Energietagen..)
 - jährliche aktualisierte CO2- Bilanz und Bewertung neuer Maßnahmen

Leistungsportfolio für Gesellschafter



Kooperation: Idee bis Umsetzung aus einer Hand

1

Ist-Analyse

Erstellung einer gesamten CO₂-Bilanz, Betrachtung energetischen Infrastruktur, Verbrauchsdaten der kommunalen Liegenschaften

2

Umsetzungsorientiertes Energiewendekonzept

Potenzialprüfung, Konzeptionierung & Priorisierung der Maßnahmenvorschläge auf Basis der konkreten Situation vor Ort

3

Energiewendemanagement

- Kontinuierliche Aktualisierung der CO₂-Bilanz
- Projektsteuerung & Nachhalten begonnener Maßnahmen, Betreuung neuer Projekte
- Fachberatung & Präsenzveranstaltungen

Energiewendeumsetzung

Realisierung (Entwicklung, Umsetzung/Bau, Betrieb) der zentralen Projekte

Kooperation- Unsere Leistungen in der IST-Analyse

Leistungen umfassen:

› Qualitative IST-Analyse

- › Status Quo: Erfassung aller umgesetzten und geplanten energierelevanten Maßnahmen

› Quantitative IST-Analyse

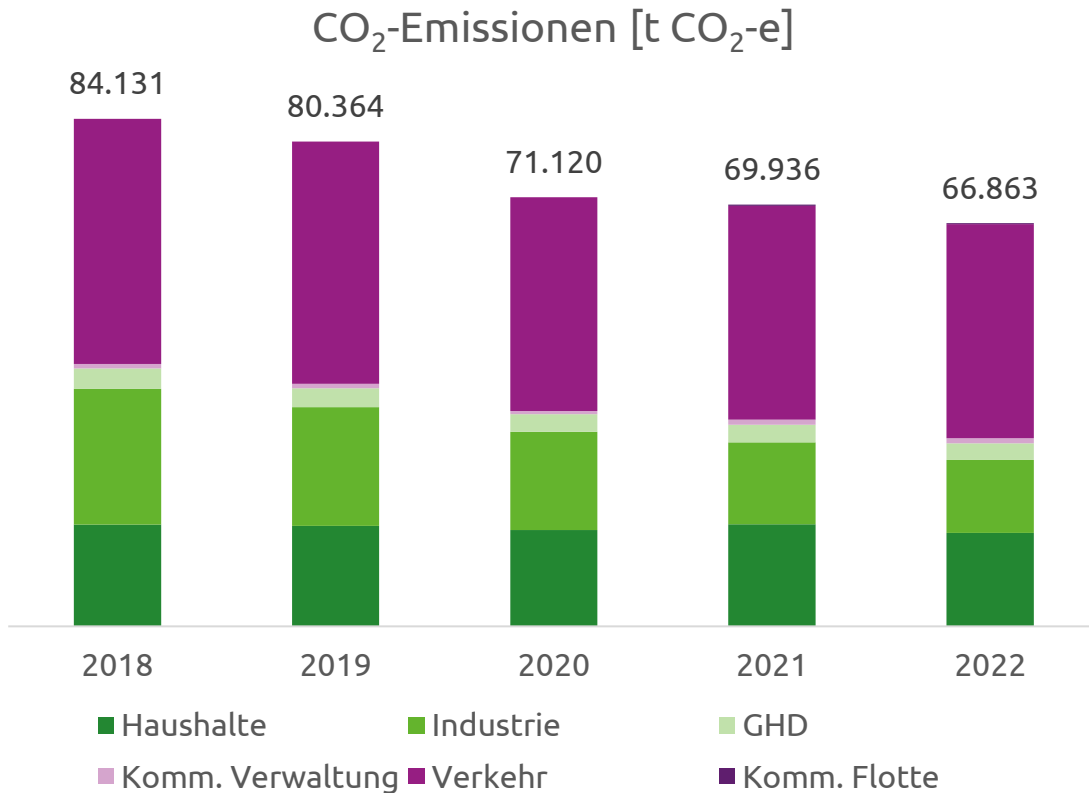
- › Erstellung einer gesamten CO₂ –Bilanz, auf Basis statistischer Daten (Aktualisierung Ihrer in 2020 erstellen Bilanz)
- › Praxisblick: Betrachtung energetischen Infrastruktur mit Hilfe Ihrer Angaben/Daten
- › Auswerten der konkreten Verbrauchsdaten der kommunalen Liegenschaften
- › Priorisierung der Liegenschaften für eine Vor-Ort-Begehung

› Ausführliche Präsentation der Ergebnisse bei Ihnen vor Ort

› Gemeinsame Ableitung der daraus folgenden praktischen Schwerpunkte/Maßnahmen für das Energiewendekonzept

Beispielergebnisse der IST-Analyse

Auszug Energie- und Treibhausgasbilanz



Gebüdesteckbrief

Kategorie	Bezeichnung	Wert	Sanierung	Kommentar
Energiebedarf	Strom	~18,7 MWh/a		
	Gas	~56,0 MWh/a		
	CO ₂	~ 23 t/a		
Sanierungsstand	Baujahr Geb.-Hülle	1686	2005-2008	Grundsanierung Gebäude
	BJ Heizung	2006		
	Fensterfronten	2-fach verglast		historische Fenster vorh.
	Beleuchtung		teils konventionell	Angebot für LED liegt vor
E-Mobilität	Ladesäule	keine		
PV	Installierte Leistung	0 kWp	Denkmalschutz	Potenzial Dachfläche: ca. 90m ² Ausrichtung/Neigung SO: -44°; 40° Ausrichtung/Neigung SW: 46°; 52°

Kooperation: Leistungsinhalte

1

Ist-Analyse

Erstellung einer gesamten CO₂-Bilanz, Betrachtung energetischen Infrastruktur, Verbrauchsdaten der kommunalen Liegenschaften

2

Umsetzungsorientiertes Energiewendekonzept

Potenzialprüfung, Konzeptionierung & Priorisierung der Maßnahmenvorschläge auf Basis der konkreten Situation vor Ort

3

Energiewendemanagement

- Kontinuierliche Aktualisierung der CO₂-Bilanz
- Projektsteuerung & Nachhalten begonnener Maßnahmen, Betreuung neuer Projekte
- Fachberatung & Präsenzveranstaltungen

Energiewendeumsetzung

Realisierung (Entwicklung, Umsetzung/Bau, Betrieb) der zentralen Projekte

Kooperation- unserer Leistungen im Energiewendekonzept

Leistungen umfassen:

- › **Begehung** der priorisierten Liegenschaften **vor Ort** (Fokus Heizungsanlage, Drohnenaufnahme Dach etc.)
- › **Auswertung** der Daten und **Spezifizierung** von Maßnahmen
- › **Fokus** auf Maßnahmen, bei denen die **Kommune & Landkreis Entscheidungsbefugnisse** haben
- › **Potenzialprüfung** in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität – wo ist der größte Hebel
- › **Konzeptionierung** der Maßnahmen
- › **Kosten/-Erlöskalkulation** der Maßnahmen
- › **Vorstellung und Priorisierung** der Maßnahmen (z.B. nach CO₂-Vermeidungskosten, Umsetzungskomplexität)
- › **Intensive Begleitung** und Unterstützung durch die EAM bei Ihren Entscheidungsprozessen

Beispiel Energiewendekonzept Neustadt



Energiewendebegleiter	
Inhaltsverzeichnis	
1. Vorbemerkung „Energiewendebegleiter in Neustadt“	1
2. Bisherige Aktivitäten	2
3. Bestandsaufnahme	3
3.1. Vorbemerkung	3
3.2. Ist-Analyse: Energie- und CO ₂ -Bilanzierung	4
3.2.1. Sektor Strom	4
3.2.2. Sektor Wärme	6
3.2.3. Sektor Mobilität	8
4. Mögliche Maßnahmen innerhalb der drei Sektoren	12
4.1. Strom	12
4.1.1. PV-Anlagen auf Freiflächen	12
4.1.2. PV-Dachanlagen für kommunale und öffentliche Liegenschaften	13
4.1.3. Straßenbeleuchtung	14
4.1.4. Einführung und Nutzung (kommunales) Energiemanagementsystem	15
4.2. Wärme	17
4.2.1. Sanierung kommunaler Liegenschaften	17
4.2.2. Umstellung auf umweltschonende Heizsysteme	17
4.2.3. Energetische nachhaltige Quartiersentwicklung bei Bestands- & Neubaugebieten / Aufbau von Nahwärmeseiten	18
4.2.4. Klimarechte Bebauungs- & Städteplanung und Festsetzung energetischer Standards beim Verkauf kommunalen Baulands	21
4.3. Mobilität	21
4.3.1. Aufbau einer Netz- und Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	21
4.3.2. Förderung des Fuß- und Radverkehrs	23
4.3.3. Kommunales E-Mobilitäts- und E-Bike-Sharing einrichten	23
4.3.4. Nachhaltige Ausrichtung des kommunalen Fuhrparks inkl. E-Lastenrad, Modernisierung und Elektrifizierung	24
4.4. Beratungs- und Förderangebote	25
5. Datenblätter zu ausgewählten Maßnahmen	27
5.1. PV-Dachanlage auf Feuerwehrgerätehaus	27
5.2. PV-Dachanlage für Liegenschaften des Stadtteils Mombert	30
5.3. Sanierung der noch vorhandenen konventionellen Straßenbeleuchtung	32
5.4. Errichtung eines Ladepunktes für E-Mobilität am Rathaus	33
5.5. Errichtung eines Ladepunktes am Bauhof (Versetzen der Ladesäule Kultur- und Bürgerzentrum)	35
6. Schlussbemerkung	38

Maßnahmenswerpunkte im Energiewendekonzept*

STROM	WÄRME	MOBILITÄT	ENERGIEWENDEMANAGEMENT
Umsetzung PV-Anlagen auf Freiflächen	Umstellung auf umweltschonende Heizsysteme	Aufbau einer Netz- und Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	Kommunale Wärmeplanung
PV-Dach-Anlagen für kommunale und öffentliche Liegenschaften	Energetisch nachhaltige Quartiersentwicklung bei Bestands- & Neubaugebieten/ Aufbau von Nahwärmeinseln	Errichtung von Ladesäulen auf kommunalen und öffentlichen Plätzen	Effiziente Steuerung und Messung
Optimierung der Straßenbeleuchtung	Nutzung von Abwärme zur Wärmeversorgung naheliegender Gebäude	(Kommunales) E-Mobilitäts-Car- & E-Bike-Sharing einrichten	Kommunales Energiedatenmanagement
Umsetzung von Windkraftanlagen	Energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften	Nachhaltige Ausrichtung des kommunalen Fuhrparks (Ladeinfrastruktur, Mitarbeiterladen und Betrieb)	Information und Aufklärung

Beispielsteckbrief Photovoltaikanlagen

STROM

Umsetzung PV-Anlagen auf Freiflächen

PV-Aufdach-Anlagen für kommunale und öffentliche Liegenschaften

Optimierung der Straßenbeleuchtung

Einführung und Nutzung (kommunales) Energiemanagement-System

Vorschlag

- Vorzeigeprojekt einer PV-Dachanlage (20,91 kWp) für ein **Rathaus**:
CO₂-Vermeidungskosten: -.. €/Tonne



weitere PV-Dachanlagen für kommunale Gebäude:

	inst. Leistung	CO ₂ -Vermeidungsk.
› Feuerwehrgerätehaus	9,8 kWp	+... €/t CO ₂
› Jugendzentrum	4,1 kWp	+... €/t CO ₂
› Kindertagesstätte	18,45 kWp	+... €/t CO ₂
› DGH	16,4 kWp	+... €/t CO ₂

Prüfergebnis: Errichtung sinnvoll
CO₂-Einsparpotenzial: ~ ... t CO₂/Jahr

Nächste Schritte

- Zustimmung zur EAM Empfehlung:
- Gebündelte Beauftragung mit Detailplanung, Montage, Umsetzung, Inbetriebnahme
 - Entscheidung Kauf- oder Pachtmodell

Indikative Kosten

Investition: XX in Summe
Förderung: XX (vor Prüfung)

Kauf	Pacht	Contracting
●	●	

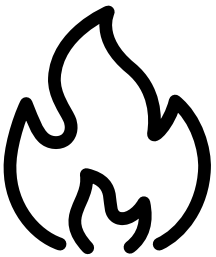
Vorschlag

Umstellung auf eine Hybrid-Wärmepumpe

Für die Kindertagesstätte empfehlen wir eine Hybrid-Variante bestehend aus einer Wärmepumpe und einer Gas-Brennwertherme zur Abdeckung der Spitzenlasten bei kältesten Temperaturen.

CO₂ - Einsparungen von rund: XX t CO₂ /a

CO₂ - Vermeidungskosten: XX €/t



Nächste Schritte

- › EWP GmbH kann ein Angebot unterbreiten.

Indikative Kosten

- › Contracting: XX.XXX €/a*

Beispielsteckbrief Nahwärmeversorgung

WÄRME

Sanierung kommunaler Liegenschaften

Umstellung auf umweltschonende Heizsysteme

Energetisch nachhaltige Quartiersentwicklung bei Bestands- & Neubaugebieten / Aufbau von Nahwärmeinseln

Klimagerechte Bebauungs- & Städteplanung und Festsetzung energetischer Standards beim Verkauf kommunalen Baulandes

Beschreibung

Entwicklung von Konzepten für den eine objektnahe Nahwärmeversorgung an einer Grundschule

- Quartier: "**Keimzelle**" Objektversorgung "Schule als Startpunkt"
- › Quartier "**1.Ausbaustufe**" "Schule + WoWi + Privat"
- › Quartier "**mögl. Endausbau**" „Schule + WoWi+ Privat + Neubau“



Untersuchung hinsichtlich Wärmebedarf, Leitungslänge, Wärmedichte, sonstiger Parameter.

Insbesondere der Bereich Max-Musterman-Str. bietet gut Möglichkeiten für die Entwicklung Nahwärmekonzeptes.

Konkretisierung der Gespräche mit Eigentümer & Projektentwickler.

Nächste Schritte

Zustimmung zur EAM Empfehlung:

- › Entwicklung Erzeugungsszenarium für Objektversorgung bzw. Quartiersversorgung mit erneuerbarer Energie im Contracting
- › "EAM"-Energiezentrale geeignet für eine Quartiersversorgung und Versorgung der Grundschule

Indikative Kosten

Investition: - T€ (Contracting)
Förderung: Pauschalansatz 30%

Kauf	Pacht	Contracting
		●

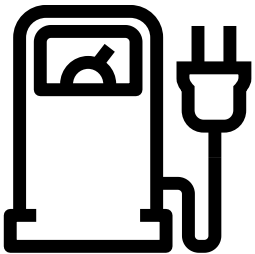
Vorschlag

Errichtung einer e-Ladesäule

- › Empfehlung, in der Ortsmitte eine AC-Ladesäule zu installieren
- › Am gewählten Standort können Synergieeffekte entstehen, wodurch mittelfristig die notwendige Frequentierung für einen wirtschaftlichen Betrieb entstehen könnte
- › Empfehlung Betreibermodell: Contracting (Alternative Kauf auch möglich)

CO₂ - Einsparungen von rund: n. a.*

CO₂ - Vermeidungskosten: n. a.*



Nächste Schritte

- › Entscheidung Betreibermodell (Contracting oder Kauf)
- › Prüfen des konkreten Standortes

Indikative Kosten

- › Abhängig von Modell
- › Contracting (Kostenbeteiligung Stadt): X.XXX €/a
- › Investition: ab XX.XXX € pro LS

Kooperation: Leistungsinhalte

1

Ist-Analyse

Erstellung einer gesamten CO₂-Bilanz, Betrachtung energetischen Infrastruktur, Verbrauchsdaten der kommunalen Liegenschaften

2

Umsetzungsorientiertes Energiewendekonzept

Potenzialprüfung, Konzeptionierung & Priorisierung der Maßnahmenvorschläge auf Basis der konkreten Situation vor Ort

3

Energiewendemanagement

- Kontinuierliche Aktualisierung der CO₂-Bilanz
- Projektsteuerung & Nachhalten begonnener Maßnahmen, Betreuung neuer Projekte
- Fachberatung & Präsenzveranstaltungen

Energiewendeumsetzung

Realisierung (Entwicklung, Umsetzung/Bau, Betrieb) der zentralen Projekte

Kooperation- unsere Leistungen des Energiewendemanagements

Leistungen umfassen:

- › Professionelles **Energiewendemanagement**: Steuerung des Maßnahmenkatalogs und -umsetzung
- › Unterstützung bei:
 - **Prüfung von Förderoptionen** und Förderantragstellung
 - Festlegung von **Finanzierungsformen**
 - **Öffentlichkeitsarbeit** im Rahmen der Maßnahmenumsetzung
- › Auswahl, Vermittlung, Steuerung und **Koordination** der Umsetzungspartner
- › **Nachhalten** der Maßnahmen
- › Erstellung einer **jährlichen CO₂-Bilanz**
- › **Potenzialprüfung** nachrangiger oder neuer Maßnahmen
- › Begleitung bei allgemeinen Informations- und **Präsenzveranstaltungen** im Rahmen der Energiewende

Umsetzung über EAM EnergiewendePartner GmbH



Vorteile einer gemeinsamen Partnerschaft



Vereinfachte Vergabe **ausschreibungsfrei** schont Ihre Kapazitäten und ermöglicht mehr **Geschwindigkeit** in der Umsetzung der Energiewende



Sie haben einen seriösen, zuverlässigen und verlässlichen Partner, der Ihre Projekte **aus einer Hand** plant, koordiniert und **umsetzt**



Wir bieten mit unserer Partnerschaft den Gesellschaftern eine Plattform für **kommunalen Vergleich** & Erfahrungsaustausch



Mit Ihrer Mitgliedschaft **gestalten Sie** die **Energiewende** in der Region mit einem starken und vielseitigen Partner

..denn Energiewende braucht Zeit, kein Sprint sondern ein Marathon!

Nächste Schritte

Meilensteine:

- › **17.04.2024** Vorstellung durch EAM im Ausschuss der Gemeindevertretung (19 Uhr)
- › **anschl.** Möglichkeit zur Beratung in den Fraktionen
- › **Mai** Beschlussfassung im Gemeindevorstand
- › **24.06.2024** Beschlussfassung der Gemeindevertretung
- › **Juli-Aug 2024** Abwarten der Frist für Kommunalaufsicht
- › **September 2024** Umsetzung Beitritt im Notartermin
- › **Oktober 2024** Unterzeichnung Kooperationsvertrag (Inhouse) und Projektstart

